



GEMEINDE FROJACH-KATSCH, 8841 Frojach 86
POLIT. BEZIRK MURAU, STEIERMARK

☎ 03588/673 FAX: 03588/673-13

www.frojach-katsch.steiermark.at

gde@frojach-katsch.steiermark.at

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Frojach - Katsch hat in seiner Sitzung am 15. April 2011 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung neu beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG DER GEMEINDE FROJACH-KATSCH

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Frojach - Katsch werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,12 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,17.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.050.007,13 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2,654.192,37 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3,395.814,77 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 17.043 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, zu leisten.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen:

- 1) a) Für die Kanalbenützung wird unabhängig von der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr von € 91,80 je abgeschlossener Wohneinheit (entsprechend dem Stmk. Baugesetz) festgelegt.

Für Gewerbebetriebe inklusive Mülldeponie wird die für das Gewerbe erforderliche Bruttogrundrissfläche herangezogen.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt für Gewerbebetriebe

bis zu einer Größe von	250 m ²	€	91,80
bis zu einer Größe von	500 m ²	€	122,40
bis zu einer Größe von	750 m ²	€	153,00
bis zu einer Größe von	1.000 m ²	€	183,60
bis zu einer Größe von	2.000 m ²	€	306,00
bis zu einer Größe von	5.000 m ²	€	510,00
bis zu einer Größe von	10.000 m ²	€	1020,00
bei einer Größe	über 10.000 m ²	€	1530,00

- b) Für die Bemessung der variablen Verbrauchsgebühr wird folgender Betrag beschlossen:

Mittels geeichtem Wasserzähler errechnetem Wasserverbrauch:

€ 2,13/m³

- c) Für Liegenschaften, welche der IEV (Indirekteinleiterverordnung) unterliegen, wird im Verhältnis ihrer Schmutzfracht zur Schmutzfracht von häuslichem Abwasser die variable Verbrauchsgebühr zur Verrechnung gebracht.

- 2) Alternativ zur Verrechnung über den Wasserverbrauch wird die Kanalbenützungsgebühr auch nach der Kanalanschlussfläche mit einem Einheitssatz von € 2,22/m² verrechnet.

- 3) Jedem Anschlusswerber steht die Wahl des Verrechnungsmodells – ob m³ oder m² - frei. Vor Inkrafttreten der neuen Kanalabgabenordnung hat sich der Anschlusswerber schriftlich über seine Abrechnungsmodalität zu entscheiden. Diese Entscheidung hat die Gültigkeit von 10 Jahren, danach besteht erneut die Möglichkeit der Wahl zwischen den beiden Verrechnungsmodellen.

Die Möglichkeit der Wahl zwischen den beiden Verrechnungsmodellen besteht weiters bei:

- Besitzerwechsel
- Behördlich genehmigten baulichen Veränderungen

Der Wechsel zum anderen Verrechnungsmodell erfolgt jeweils zum 01. Jänner des Folgejahres.

Wird vom Anschlusswerber keine Entscheidung über das Verrechnungsmodell getroffen, wird automatisch das Modell der Verrechnung nach der Kanalanschlussfläche mit einem Einheitssatz von € 2,22 /m² gemäß § 4 Abs. 2 herangezogen.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen (basierend auf den Wasservorjahresverbrauch) und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

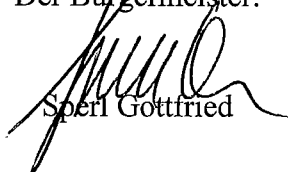
§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Frojach –Katsch vom 18.12.2008 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Frojach, 20. April 2011

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Sperrl Gottfried

Angeschlagen am: 21. April 2011

Abgenommen am: 05. Mai 2011